

An alle Bewerberinnen und Bewerber für das  
Trainee-Programm 2012

**ForstBW** 

Fachbereich **Personal, Organisation, Bildung**

Datum 29.12.2011

Name Schwimmer

Durchwahl 0711 126-2125

Aktenzeichen 53-8611.08

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Informationsschreiben zur amtsärztlichen Untersuchung für die Bewerbung als  
Nachwuchsführungskraft beim Landesbetrieb ForstBW**

Anlagen

1 Verwaltungsvorschrift mit Anlagen (Forstdiensttauglichkeit), im Internet unter  
[www.ForstBW.de](http://www.ForstBW.de) eingestellt

Sehr geehrte Bewerberinnen und Bewerber,

wie Sie aus der Stellenausschreibung entnehmen können, ist für die Einstellung in das Trainee-Programm die gesundheitliche Eignung für den höheren Forstdienst erforderlich. Sie müssen die Eignungsuntersuchung jedoch erst nach erfolgreichem Durchlaufen des Assessment-Centers nachweisen, sie ist für die Bewerbung nicht erforderlich.

Für die Untersuchung sind die Anforderungen gemäß der ehemaligen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die besonderen Anforderungen an die körperliche Tauglichkeit für die Laufbahnen des Forstdienstes vom 15.10.1998 maßgebend. Die Verwaltungsvorschrift ist mit Anlagen (Anlagen 4 bis 6 der ehemaligen Vorschrift wurden entsprechend modifiziert) im Internet unter [www.ForstBW.de](http://www.ForstBW.de) eingestellt und vom Amtsarzt **zwingend** zu verwenden. **Es wird darauf hingewiesen, dass dem MLR als Nachweis der Forstdiensttauglichkeit (amtsärztliches Zeugnis) zwingend die vom Amtsarzt ausgefüllte Anlage 6 vorliegen muss.**

Aus diesem Grund werden Sie gebeten, sich zu gegebener Zeit bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt (im Regelfall das für den Hauptwohnsitz zuständige Gesundheitsamt) anhand der oben genannten Unterlagen amtsärztlich untersuchen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung muss, sofern keine direkte Weitergabe vom Gesundheitsamt an das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erfolgt, schnellstmöglich übersandt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für das amtsärztliche Zeugnis von Ihnen zu tragen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
i. V. Groß